

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze**  
**und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rehau**

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) und Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I) folgende

## S A T Z U N G

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Rehau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Rehau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchpflegestelle.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### § 2

#### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Befreiung vom Kostenersatz**

- (1) Aktiv Feuerwehrdienstleistende und ehemals aktiv Feuerwehrdienstleistende (mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren) sowie deren Ehepartner können auf Antrag vom Aufwendungs- und Kostenersatz nach dieser Satzung befreit werden.
- (2) Absatz 1 gilt analog für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen.
- (3) Bei Rehauer Betrieben wird bei Fehllarmen grundsätzlich keine Kostenerstattung geltend gemacht. Sonstige Fehllarme in Rehau werden in Rechnung gestellt. Bei Fehllarmen in Nachbargemeinden wird grundsätzlich Kostenerstattung geltend gemacht, in sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung hiervon absehen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Rehau vom 24.11.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 17.04.2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 18.04.2013  
Stadt Rehau

Abraham  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rehau

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a)	Löschfahrzeuge	
	- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA/VSA	3,45 Euro
	- Schlauchwagen SW 2000	3,50 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 16	5,10 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 20-16	6,80 Euro
	- Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	7,90 Euro
b)	Drehleiter DL 23-12	13,80 Euro
c)	Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	8,70 Euro
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF, Einsatzleitwagen ELW	2,90 Euro

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a)	Löschfahrzeuge	
	- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA/VSA	31,00 Euro
	- Schlauchwagen SW 2000	64,00 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 16	88,00 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 20-16	110,00 Euro
	- Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	123,00 Euro
b)	Drehleiter DL 23-12	212,00 Euro
c)	Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	146,00 Euro
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF, Einsatzleitwagen ELW	26,20 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %

a)	ein Brennschneidgerät	66,00 Euro
b)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,00 Euro
c)	ein umluftunabhängiges Atem- schutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	25,00 Euro
d)	einen Generator 5 KVA	25,00 Euro
e)	eine Tauchpumpe TP 4/1	15,00 Euro
f)	einen Mehrzwecksauger	18,00 Euro

g) ein Lüftungsgerät

22,00 Euro

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener bayerischer Gemeinden):

20,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(s. § 11 Abs. 4 AV BayFwG)

11,40 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Pauschalsätze verrechnet:

- Füllen von Atemschutzflaschen:
  - 200 bar: 5,00 Euro
  - 300 bar: 6,00 Euro
- Entfernung von Insekten: 70,00 Euro
- Türöffnung: 45,00 Euro
- Einsatz bei Fehlalarm §1 Abs. 1 Nr. 3 280,00 Euro
- Schlauchpflege: Abrechnung nach Gebührenvorgabe des Landkreises